

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Milch-Sachkunde-Verordnung und
anderer milchrechtlicher Verordnungen

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A.

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Gesundheitsausschuß (G)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustim-
men:

G 1. Zu Artikel 1 nach Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzu-
fügen:

'1a. Ab 1. Januar 1994 gilt § 1 Abs. 2 in folgender
Fassung:

"(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Milchsammelstellen im Sinne des § 2 Nr. 6 der
Milchverordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I
S. 1140), die durch Artikel 3 der Verordnung
vom 16. August 1990 (BGBl. I S. 1774) geändert
worden ist,

19. NOV. 1991

Ausgeleiert am

(noch Ziff. 1)

2. Rahmstationen (Milchentrahlungsstellen ohne Weiterverarbeitung des Rahms und der Magermilch).

Die Sachkunde zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens, das im Durchschnitt eines Jahres täglich weniger als 500 Liter Milch oder eine entsprechende Menge an Milcherzeugnissen be- oder verarbeitet, besitzt nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes, wer

1. die berufliche Befähigung nach § 1 a nachweist, wobei im Falle des § 1 a Abs. 1 Nr. 3 der zusätzliche Nachweis der Berufstätigkeit erforderlich ist, oder
2. eine Sachkundeprüfung nach § 4 a bestanden hat."

Begründung:

- a) In § 1 Abs. 2 der Milch-Sachkunde-Verordnung werden die milchwirtschaftlichen Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch oder Milcherzeugnissen aufgezählt, deren verantwortliche Personen die Sachkunde im Sinne dieser Verordnung nicht nachweisen müssen. Gegen die Ausnahmen der Nummern 1 und 2 bestehen aus Sicht des Verbraucherschutzes keine durchgreifenden Bedenken, da diese Betriebe quasi als Vorstufe der molkereitechnischen Be- bzw. Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe gleichgestellt werden und keine direkte Abgabe der Milch an den Verbraucher erfolgt. Eine gesundheitliche Gefährdung ist daher nicht zu befürchten.

Für die Ausnahmeregelung in Nummer 3 gilt dies jedoch nicht. Hier wird lediglich wegen der geringen Menge der be- oder verarbeiteten Milch (500 Liter pro Tag) auf den Sachkundenachweis der verantwortlichen Personen verzichtet. Dieses Kriterium begründet aber insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Verbraucherschutz keine generelle Ausnahme. Diese Privilegierung der Unternehmen der Be- und Verarbeitung von Milch ist auch problematisch. Zum Betrieb eines Unternehmens zur Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen bedarf es ungeachtet der abgegebenen Menge eines Sachkundenachweises.

- b) Milch und Milcherzeugnisse sind unter Hygiene- gesichtspunkten sehr empfindliche Erzeug- nisse, bei deren Be- oder Verarbeitung besondere Kenntnisse erforderlich sind. Da bei der Be- oder Verarbeitung auch bei kleineren Mengen eine mögliche Gesund- heitsgefährdung des Verbrauchers nicht auszuschließen ist (durch Salmonellose oder Listeriose etc.) sind von den Betreibern solcher Unternehmen Mindest- sachkenntnisse zu fordern.

In Abwägung der Verhältnismäßigkeit zwischen Herstellung geringer Mengen sowie der Abgabe an einen begrenzten Verbraucherkreis und der möglichen Ge- sundheitsgefährdung durch diese Erzeug- nisse ist es gerechtfertigt, an diesen Personenkreis mindestens die Anfor- derungen zu stellen, die an Händler ge- stellt werden, die lediglich geringe Milchmengen verkaufen.

- c) Den Betrieben muß die Möglichkeit einge- räumt werden, den Sachkundenachweis ggf. in angemessener Zeit zu erwerben.

A 2. Zu Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1a Abs. 3 nach den Worten
"durch die Vorlage eines Zeugnisses"

die Worte

"über die bestandene Meisterprüfung im Beruf Milchwirt-
schaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche Laborantin oder"
einzufügen.

Begründung:

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Milchwirt-
schaftlicher Laborant/Milchwirtschaftliche
Laborantin vom 28. Februar 1991 (BGBl. I.
S. 520), wurde für den Ausbildungsberuf Milch-
wirtschaftliche(r) Laborant(in) erlassen, um
den laufend wachsenden Anforderungen an das
Personal und den Leiter eines Molkereilabors
und ähnlichen Einrichtungen gerecht zu werden.
Das Bildungsniveau liegt damit wesentlich über
dem der Berufsausbildung. Da die Fortbildung
zum Milchwirtschaftlichen Labormeister nicht
ausschließlich auf der Berufsausbildung
zum(zur) Milchwirtschaftlichen Laborant(in)
aufbaut, ist es erforderlich, den Labormeister
in den Verordnungstext einzubeziehen.

A 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 6

a) In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 2 Abs. 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

"Als Nachweis der beruflichen Befähigung im Sinne von § 1 Abs. 1 gilt bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (anderer Mitgliedstaat) auch,"'.

b) Nach Artikel 1 Nr. 6 ist folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. den Nachweis der beruflichen Befähigung nach § 2 erbringt oder"

Begründung:

Da die Neuregelung auch für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der EG gelten sollte, sollten § 2 Abs. 1 und § 5 Nr. 1 entsprechend angepaßt und der Sachkundenachweis nicht auf die technische Leitung allein beschränkt werden.

G 4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 4 a Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 4 a Abs. 1 der Satz 2 zu streichen und nach Satz 3 folgender neuer Satz anzufügen:

"Die Prüfung ist mündlich durchzuführen; für die Fachgebiete der Nummern 5, 6 und 9 in Form einer kombinierten mündlichen und praktischen Prüfung."

Begründung:

Die Prüfungsinhalte, die sich auf eine praktische Tätigkeit beziehen, sollten zur Verdeutlichung des Lernerfolgs nicht ausschließlich abstrakt in Form einer mündlichen Prüfung, sondern durch eine dem praktischen Bezug der Tätigkeit Rechnung tragende kombinierte praktisch-mündliche Prüfung nachgewiesen werden.

B.

5. **Der Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.